

NEWS

2013

Creative ideas for the exciting world of law.

INHALT

03 TELEKOMMUNIKATIONSRECHT

„Cold Calling“

05 ERBRECHT

Das Österreichische
Pflichtteilsrecht

06 EHERECHT

Welche Möglichkeiten
gibt es, um sich
scheiden zu lassen?

08 GESELLSCHAFTSRECHT

Die Haftung eines
GmbH-Gesellschafters
für rückständige
Stammeinlagen

09 SOZIALRECHT

Kostenersatzansprüche
im Sozialgerichtsverfahren

10 VERKEHRSRECHT

Die Haftung des Halters
eines Kraftfahrzeuges



TELOS
LAWGROUP



Dr. Thomas Nikodem, LL.M.
TELOS LAWGROUP Wien

Cold Calling

JEDER KENNT SIE, UNERWÜNSCHTE TELEFONANRUFEN ZU WERBEZWECKEN. DAS SOGENANNT „COLD CALLING“ IST GEMÄSS § 107 ABS 1 TELEKOMMUNIKATIONSGESETZ 2003 (TKG 2003) UNZULÄSSIG UND MIT VERWALTUNGSSTRAFE – GELDSTRAFE BIS ZU € 58.000 – BEDROHT. OFTMALS KOMMT ES IM ZUGE EINES „COLD CALLS“ AUCH ZU EINEM VERTRAGSABSCHLUSS. WIE SIEHT DIE AKTUELLE RECHTSLAGE AUS UND KANN DIE BEVORSTEHENDE UMSETZUNG DER EU-VERBRAUCHERRECHT-RICHTLINIE ENDLICH ABHILFE SCHAFFEN?

AKTUELLE RECHTSLAGE

Laut TKG 2003 darf bei Telefonanrufen zu Werbezwecken die Rufnummernanzeige nicht unterdrückt oder verfälscht werden. Bei Zuwiderhandeln droht dem Unternehmer eine Geldstrafe bis zu € 37.000. Außerdem ist der Unternehmer auf Verlangen des Angerufenen verpflichtet, diesem innerhalb von zwei Wochen eine Kopie der Zustimmungserklärung zu übermitteln. Diese Regelung soll es dem Unternehmer erschweren, durch Anonymität dem Angerufenen die Rechtsverfolgung zu erschweren.

Schutz gegen unerwünschte Werbeanrufe bietet auch das Konsumentenschutzgesetz (KSchG). Dieser Schutz wurde durch den Gesetzgeber mit dem Konsumentenschutzrechtsänderungsgesetz 2011 (KSchRÄG 2011) wesentlich erweitert. Das Rücktrittsrecht bei Vertrags-

abschlüssen im Fernabsatz wurde dahingehend ausgedehnt, dass bei bestimmten Verträgen, so zum Beispiel über Zeitungen, Zeitschriften und Illustrierte sowie Hauslieferungen oder Freizeit-Dienstleistungen, die bisher vom Rücktrittsrecht ausgenommen waren, nunmehr das Recht zum Rücktritt besteht, soweit diese Verträge im Zuge eines „Cold Calls“ zustande gekommen sind. Das Rücktrittsrecht ist grundsätzlich innerhalb einer Frist von sieben Werktagen geltend zu machen. Die Frist beginnt bei Verträgen über die Lieferung von Waren mit dem Tag des Eingangs beim Verbraucher, bei Verträgen über die Erbringung von Dienstleistungen mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Bei Verträgen über Dienstleistungen, die jedoch im Zuge eines „Cold Calls“ abgeschlossen wurden, beginnt der Fristenlauf erst mit Erbringung der Dienstleistung oder wenn die Dienstleistung erst später in Rechnung gestellt wird, mit der ersten Rechnungslegung.

„Cold Calling“ Verträge im Zusammenhang mit Gewinnzusagen oder Wett- und Lotteriedienstleistungen sind nichtig. Nichtig sind des Weiteren „Cold Calling“-Verträge über kostenpflichtige Leistungen, die im Zusammenhang mit Gewinnzusagen angeboten werden, so zum Beispiel Einzelzimmerzuschläge bei gewonnenen Reisen. Das Gesetz regelt ausdrücklich, dass sich auf die Ungültigkeit des Vertrages nur der Verbraucher berufen kann.

Trotz Geltung dieser Gesetze zum Schutz vor unerwünschten Werbeanrufen, zeigen diese in der Praxis leider nur mäßigen Erfolg. Laut dem Verein für Konsu-

TELOS Law Group freut sich, erfolgreich in das dritte Jahr des Bestehens gestartet zu sein und Mag. Mirjam Steuerer im Team begrüßen zu dürfen.

Zudem ist es uns ein Anliegen, auf den beim LINDE Verlag neu erschienenen Fachkommentar zum Mietrechtsgesetz von Lenk/Nikodem/Weinzinger/Winallek hinzuweisen. Wir möchten unter dieser Gelegenheit nutzen, um uns für die hervorragende Zusammenarbeit mit dem Verlag zu bedanken.

Für Fragen und Anregungen im Zusammenhang mit den Themen dieser Ausgabe und der neuen Publikation stehen wir Ihnen gerne unter der e-Mailadresse newsletter@telos-law.com zur Verfügung.



TELOS LAW GROUP Winallek, Wutte-Lang Rechtsanwälte OG

Dr. Peter Winallek, RA | Mag. Astrid Wutte-Lang, RA
Dr. Thomas Nikodem LL.M., RAA | Mag. Christian Weinzinger, RAA
Mag. Alexander Brandl, RAA | Mag. Magdalena Harrer LL.M., RAA
Mag. Mirjam Steuerer | Michael Thurnher

www.telos-law.com

WIEN	KLAGENFURT	BADEN*
1090 Wien Hörlgasse 12 T +43 (0) 5 17 19	9020 Klagenfurt Pfarrhofgasse 2 T +43 (0) 463 50 11 11 0	2500 Baden Rathausgasse 11 T +43 (0) 5 17 19

TELOS LAWGROUP



menteninformation halten sich viele Unternehmer nicht an das Verbot der Unterdrückung der Rufnummernanzeige, was dazu führt, dass ein Vorgehen gegen diese, mangels Identitätsnachweis nicht möglich ist. Auch das Vorliegen einer gültigen Zustimmungserklärung wird mehrfach seitens der Unternehmer schlichtweg behauptet.

UMSETZUNG DER EU-VERBRAUCHERRECHTE-RICHTLINIE:

Die EU-Verbraucherrechterichtlinie (Richtlinie 2011/83/EU), deren Bestimmungen mit dem Verbraucherrechte-Richtlinie-Umsetzungsgesetz (VRUG) in nationales Recht umgesetzt werden, enthält insbesondere Vorgaben zum Thema „Cold Calling“ Verträge und Fernabsatzverträge allgemein.

Im Wesentlichen regelt das VRUG in Umsetzung der EU-

Verbraucherrechterichtlinie, dass bei Ferngesprächen mit Verbrauchern, die auf den Abschluss eines Fernabsatzvertrages abzielen, der Unternehmer dem Verbraucher zu Beginn des Gesprächs insbesondere seinen Namen oder Firma sowie den geschäftlichen Zweck seines Anrufs offenzulegen hat. Weiters ist an einen telefonisch ausgehandelten Vertrag der Verbraucher erst dann gebunden, wenn der Unternehmer ihm schriftlich eine Bestätigung seines Vertragsanbots übermittelt und der Verbraucher seinerseits schriftlich die Annahme des Angebots bestätigt. Die Rücktrittsfrist wird von 7 Tagen auf 14 Tage ausgeweitet.

Auch das zuvor angesprochene Problem der vorab erteilten Zustimmung zu Werbeanrufen sollte mit der Umsetzung der Richtlinie gelöst sein, da die Regelungen für jeden Vertrag, der telefonisch zwischen Unternehmer und Verbraucher ausgehandelt wird, mit Ausnahme von Verträgen die eindeutig vom Verbraucher angebahnt wurden, gelten.

Das VRUG ist am 1. Oktober 2013 in Kraft getreten.

ERBRECHT

Das Österreichische Pflichtteilsrecht



Mag. Mirjam Steurer
TELOS LAWGROUP Wien

NACH DEM TOD EINES NAHEN VERWANDTEN KANN OFT EINE BÖSE ÜBERRASCHUNG DROHEN: EIN FREMDER WURDE PER TESTAMENT ALS ERBE EINGESETZT. WAS BLEIBT EINEM TROTZ EINGESETZTEM ERBEN VOM FAMILIENSILBER? WER HAT ANSPRUCH AUF DEN SOGENANTEN PFLICHTTEIL?

Grundsätzlich gilt in Österreich die Testierfreiheit, das heißt, jeder kann frei entscheiden, wem er seine Vermögenswerte hinterlässt. Diesem Prinzip werden durch das Pflichtteilsrecht jedoch Grenzen gesetzt. Das Gesetz sieht Noterben vor, und zwar die Nachkommen und den Ehegatten bzw. eingetragenen Partner des Verstorbenen. Hatte der Erblasser keine Kinder, so sind auch seine Eltern pflichtteilsberechtigt. Konkret können diese jedoch nur dann erben, wenn sie auch ohne Testament die gesetzlichen Erben wären, also beispielsweise nicht auf ihr Erbrecht verzichtet haben.

Bei Kindern und Ehegatten bzw. eingetragenen Partnern beträgt die Höhe des Pflichtteilsanspruchs die Hälfte dessen, was die Erben nach gesetzlicher Erbfolge erhalten würden. Bei Vorfahren besteht der Pflichtteilsanspruch in Höhe eines Drittels des gesetzlichen Erbteils. Am besten lässt sich dies an einem Beispiel veranschaulichen:

Ein Mann hinterlässt seine Frau und zwei Kinder: Nach der gesetzlichen Erbfolge würde die Frau 1/3 des Vermögens erben. Die Kinder würden sich den Rest aufteilen, womit jeder 1/3 erhielte. Wird nun ein Fremder zum Alleinerben eingesetzt, so hätte jeder nur noch Anspruch auf die Hälfte des gesetzlichen Erbteils, somit jeweils auf 1/6 des Nachlasses.

Der Pflichtteil kann um die Hälfte gemindert werden, wenn der Erblasser und der Pflichtteilsberechtigte zu keiner Zeit in einem Naheverhältnis standen, wie es in der Familie zwischen solchen Verwandten gewöhnlich

besteht. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Kontakt vom Erblasser grundlos abgelehnt wurde.

Der Pflichtteilsberechtigte muss sich Vorschüsse und Vorempfänge anrechnen lassen. Ein Vorschuss ist die Vorwegverfüllung des Pflichtteils. Unter Vorempfang versteht man insbesondere Leistungen des Erblassers, die an das Kind anlässlich einer Eheschließung oder zum Antritt eines Gewerbes geleistet wurden. Außerdem müssen Aufwendungen zur Zahlung von Schulden volljähriger Kinder angerechnet werden.

Der Pflichtteil wird vom reinen Nachlass, das sind alle Vermögenswerte des Erblassers abzüglich seiner Verbindlichkeiten und der Kosten, die aufgrund des Todesfalls entstanden sind, berechnet.

Um jedoch zu verhindern, dass Schenkungen, die der Erblasser zu Lebzeiten tätigt, den Pflichtteil schmälern, werden Schenkungen an andere Pflichtteilsberechtigte immer angerechnet. Schenkungen an Dritte werden nur angerechnet, wenn sie innerhalb von zwei Jahren vor dem Tod des Erblassers erfolgt sind. Bei Zuwendungen an Privatstiftungen beginnt die Frist nicht zu laufen, solange der Erblasser noch wesentliche Einflussmöglichkeiten hat.

Von einer Anrechnung sind Schenkungen aus sittlicher Pflicht, Schenkungen zu gemeinnützigen Zwecken und Schenkungen, die das Stammvermögen nicht schmälern, ausgenommen.

Die Enterbung eines Pflichtteilsberechtigten ist nur unter sehr strengen Voraussetzungen, wie zum Beispiel bei Vorliegen einer Verurteilung zu lebenslanger oder zwanzigjähriger Freiheitsstrafe wegen einer Vorsatztat, möglich. Jedoch hat ein Noterbe, der sein Pflichtteilsrecht aufgrund einer rechtmäßigen Enterbung oder einer Erbnunfähigkeit verloren hat, trotzdem einen Anspruch auf den notwendigen Unterhalt (Existenzminimum), falls er sich nicht selbst erhalten kann.



Mag. Christian Weinzinger
TELOS LAWGROUP Wien

Welche Möglichkeiten gibt es, um sich scheiden zu lassen?

OFTMALS SIND VERHEIRATETE ÜBERRASCHT, DASS EINE SCHEIDUNG NICHT MÖGLICH IST, OBWOHL EINER DER BEIDEN EHEGATTEN NICHT MEHR VERHEIRATET SEIN MÖCHTE. ES SIND GEWISSE VORAUSSETZUNGEN ERFORDERLICH, UM SICH NACH ÖSTERREICHISCHEM RECHT SCHEIDEN LASSEN ZU KÖNNEN – FEHLEN DIESE, IST ES DURCHAUS MÖGLICH, DASS MAN „GEGEN DEN EIGENEN WILLEN VERHEIRATET BLEIBT“.

Das Ehegesetz unterscheidet grundsätzlich zwischen vier Möglichkeiten der Scheidung, die nachfolgend kurz dargestellt werden sollen:

DIE SCHEIDUNG IM EINVERNEHMEN (§ 55A EHEG)

Hierbei handelt es sich um die augenscheinlich „unkomplizierteste“ Form der Scheidung. Es ist jedoch nicht nur Voraussetzung, dass die eheliche Lebensgemeinschaft seit mindestens einem halben Jahr aufgehoben ist und sich die Ehegatten die unheilbare Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses zugestehen, sondern müssen sich die Ehegatten, die sich einvernehmlich scheiden lassen wollen, schriftlich über die Scheidungsfolgen vereinbaren. Insbesondere die Betreuung der Kinder oder die Obsorge sowie die vermögensrechtlichen Ansprüche im Verhältnis zueinander, auch etwaige Unterhaltsansprüche, sind zu regeln.

SCHEIDUNG WEGEN AUFLÖSUNG DER HÄUSLICHEN GEMEINSCHAFT (§ 55 EHEG)

Für den Fall, dass die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten seit mindestens drei Jahren aufgehoben ist, kann jeder der Ehegatten wegen tiefgreifender unheilbarer Zerrüttung die Scheidung verlangen. Dieses Scheidungsbegehren ist auf Verlangen des anderen jedoch abzuweisen, wenn jener Ehegatte, der die Scheidung begehrt, die Zerrüttung allein oder überwiegend verschuldet hat und die Scheidung den anderen Ehegatten härter trübe als den die Scheidung begehrenden Ehegatten die Abweisung seines Begehrens. Für den Fall, dass die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten jedoch seit mindestens sechs Jahren aufgehoben sein sollte, ist dem Scheidungsbegehren aber jedenfalls stattzugeben.

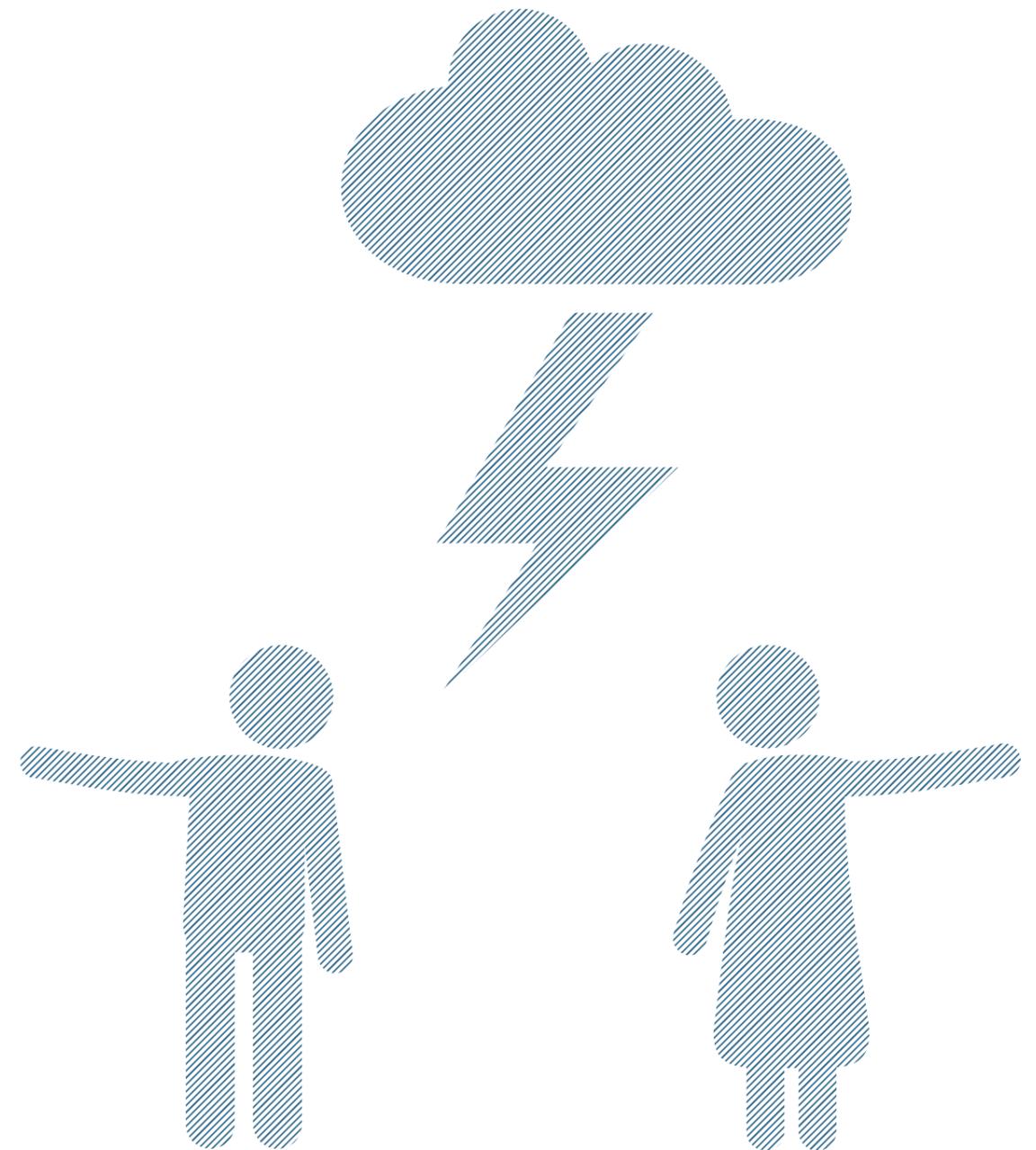
SCHEIDUNG AUS VERSCHULDEN (§ 49 EHEG)

Die Scheidung kann zudem begehrt werden, wenn der andere Ehegatte eine schwere Eheverfehlung oder ein ehrloses oder unsittliches Verhalten gesetzt und dadurch die Ehe schuldhaft so tief zerrüttet hat, dass die Wiederherstellung einer ihrem Wesen entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht erwartet werden kann. Unter die schweren Eheverfehlungen fallen insbesondere der Ehebruch oder das Zufügen von körperlicher Gewalt.

SCHEIDUNG AUS ANDEREN GRÜNDEN (§§ 50 FF EHEG)

Die Scheidung kann auch aus anderen Gründen begehrt werden, wie beispielsweise wegen eines auf geistiger Störung beruhenden Verhaltens oder einer ansteckenden oder ekelerregenden Krankheit des anderen Ehegatten, wenn das Begehren sittlich gerechtfertigt ist.

Bei sämtlichen Scheidungsarten sind viele Umstände, wie zum Beispiel etwaige Verzeihungen von Eheverfehlungen, Fristen zur Geltendmachung von Eheverfehlungen etc. zu berücksichtigen. Auch andere Erwägungen, insbesondere in sozial- und pensionsrechtlicher Hinsicht, dürfen keinesfalls außer Acht gelassen werden.





Dr. Peter Winalek
TELOS LAWGROUP Wien

Haftung eines GmbH-Gesellschafters für rückständige Stammeinlagen

MIT DER GESELLSCHAFTSFORM DER GMBH WIRD OFT VERBUNDEN, DASS DIE GESELLSCHAFTER EINER GMBH FÜR FORDERUNGEN VON GLÄUBIGERN GEGEN DIE GESELLSCHAFT NICHT HAFTEN. IN EINIGEN FÄLLEN WIRD DIES JEDOCH DURCHBROCHEN, INSBESONDERE WENN DER GESELLSCHAFTER SEINE STAMMEINLAGEN NICHT VOLL EINBEZAHLT HAT.

Die Gründung einer GmbH verlangt, dass von den Gesellschaftern die Stammeinlagen in die Gesellschaft eingebracht wird. Die Summe aller Stammeinlagen stellt folglich das Stammkapital der Gesellschaft dar. Dieses Stammkapital ist der Gesellschaft zugeordnet, bildet also für Gläubiger, die Forderungen gegen die Gesellschaft besitzen, ein Vermögen, auf das sie zugreifen können. Nach geltender Rechtslage ist die Mindesthöhe des einzubringenden Stammkapitals mit € 10.000 festgelegt, wovon bei der Gründung mindestens die Hälfte, somit € 5.000 sofort einzuzahlen sind.

Die Gesellschaftsform der GmbH folgt einer strikten Trennung zwischen dem Vermögen der Gesellschaft und der Gesellschafter (Haftungsprivileg nach § 61 Abs 2 GmbHG). Grundsätzlich haften die Gesellschafter nicht für Forderungen von Gläubigern gegen die Gesellschaft. Dieser Grundsatz wird aber in einigen Fällen durchbrochen.

Eine dieser Durchbrechungen stellt der Fall dar, dass der Einlagenpflicht nicht nachgekommen wird. Diese noch offenen Einlagen stellen Forderungen der Gesellschaft gegen die Gesellschafter dar. Wenn jedoch die Gesellschaft diese Forderungen nicht fällig stellt und einfordert, besteht für die Gläubiger der GmbH der Nachteil, dass der eigentliche einzubezahlende „Haftungsfond“ der Gesellschaft geschmälert ist und sie darauf folglich nicht zugreifen können.

Dieser Umstand ist unbefriedigend, weshalb die Möglichkeit seitens der Gläubiger besteht, den Anspruch der Gesellschaft auf Leistung der Stammeinlagen mit einer Forderungsexekution zu pfänden. Dies hat der OGH insbesondere in seiner Entscheidung 8 Ob 604/91 dem betreibenden Gläubiger zugestanden.



Mag. Magdalena Harrer, LL.M.
TELOS LAWGROUP Wien

Kostenersatzansprüche im Sozialgerichtsverfahren

IN SOZIALRECHTLICHEN ANGELEGENHEITEN VOR DEN ARBEITS- UND SOZIALGERICHTEN GELTEN ZUM TEIL EIGENE KOSTENERSATZANSPRÜCHE DER PARTEIEN, DIE VON DEN ALLGEMEINEN REGELUNGEN IM ZIVILGERICHTSVERFAHREN ABWEICHEN.

Zu den sozialrechtlichen Angelegenheiten zählen unter anderem Klagen gegen die Pensionsversicherungsanstalt wegen der Gewährung von Invaliditäts- und Berufsunfähigkeitspensionen sowie Klagen auf Pflegegeld etc. Grundsätzlich hat der Versicherungsträger, wie z.B. die Pensionsversicherungsanstalt oder die Gebietskrankenkasse, die Kosten, die ihm durch das Verfahren erwachsen sind, ohne Rücksicht auf dessen Ausgang selbst zu tragen. Somit muss der Versicherungsträger für die eigenen Kosten im Verfahren auch dann aufkommen, wenn er im Verfahren obsiegt. Zusätzlich zu den eigenen Kosten muss der Versicherungsträger auch die Gebühren der jeweiligen Zeugen und allenfalls beigezogenen Sachverständigen, sowie den mit einem Augenschein verbundenen Aufwand tragen. Sollten daher

zum Beispiel in einem Pensionsverfahren hinsichtlich des Gesundheitszustandes mehrere Sachverständige bestellt worden sein, werden diese Kosten, auch im Falle des Unterliegens, vom Versicherungsträger getragen. Der Versicherte muss in einem Gerichtsverfahren gegen den Versicherungsträger grundsätzlich keine Kosten ersetzen. Nur dann, wenn dem Versicherungsträger vom Versicherten durch Mutwillen, Verschleppung oder Irreführung Verfahrenskosten verursacht worden sind, sind diese Kosten dem Versicherungsträger zu ersetzen. In welcher Höhe diese Kosten zu ersetzen sind, wird vom Gericht nach Billigkeit entschieden.

Die eigenen Kosten des Versicherten sind ebenfalls vom Versicherungsträger, ohne Rücksicht auf Obsiegen, zu ersetzen, wobei grundsätzlich nur jene Leistungen erfasst sind, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig waren. Die Höhe der Kosten richtet sich grundsätzlich nach dem Wert des Ersiegten. Im Falle, dass der Versicherte gänzlich unterliegt, werden die Kosten, die vom Versicherungsträger zu ersetzen sind, dem Grunde und der Höhe nach vom Richter nach Billigkeit festgesetzt.

WELCHE KOSTEN?

WER TRÄGT DIE KOSTEN?

Eigene Kosten des Versicherungsträgers

Der Versicherungsträger.

Eigene Kosten des Versicherten

Der Versicherungsträger ersetzt sie dem Versicherten, sofern diese notwendig waren; wenn der Versicherte gänzlich unterliegt, jedoch nur nach Billigkeit.

Gebühren für Sachverständige und Zeugen

Der Versicherungsträger.

Kosten des Versicherungsträgers, die der Versicherte ihm wegen Mutwilligkeit etc. verursacht hat

Grundsätzlich der Versicherungsträger selbst; der Versicherte nur nach Billigkeit.



Michael Thurnher
TELOS LAWGROUP Wien

Die Haftung des Halters eines Kraftfahrzeuges

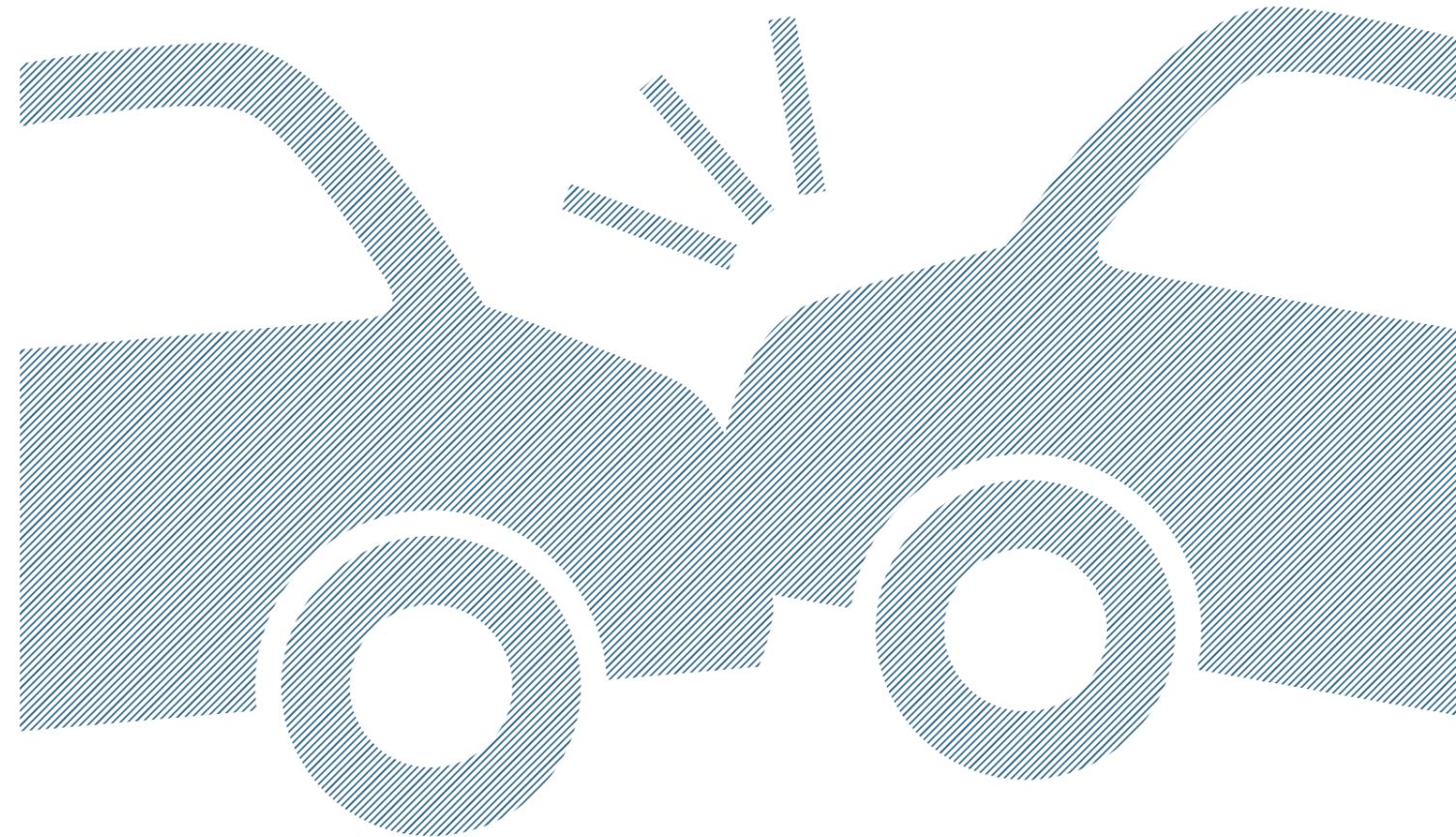
ANLÄSSLICH EINER ÄNDERUNG DER JUDIKATUR DES OBERSTEN GERICHTSHOFES HINSICHTLICH DES BEGRIFFES DES „HALTERS“ NACH DEM EKHG WIRD DIE FRAGE BEHANDLT, WER FÜR EINEN SCHADEN DURCH EINEN UNFALL NACH DIESEM GESETZ ZU HAFTEN HAT.

Das EKHG (Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz) setzt eine Haftung für Personen- und Sachschäden fest, die durch einen Unfall bei Betrieb, ua. eines Kraftfahrzeuges mit einer Bauartgeschwindigkeit von über 10 km/h, entstanden sind. Diese ist als Gefährdungshaftung konzipiert, was bedeutet, dass kein Verschulden und kein rechtswidriges Verhalten notwendig sind. Das hat seinen Grund darin, dass die Fortbewegung solcher schweren Maschinen ein Gefahrenpotenzial darstellt, jedoch erlaubt ist. Diesem Umstand soll mit einer Haftung auch ohne Verschulden Rechnung getragen werden.

Gegenständlich werden nur solche Personen- und Sachschäden berücksichtigt, die durch einen Unfall entstanden sind. Ein Unfall im Sinne dieses Gesetzes stellt eine plötzliche einmalige Einwirkung von außen dar. Es muss jedoch nicht zwingend auch eine tatsächliche Berührung vorhanden sein.

Wer haftet nach dem EKHG nun für einen solchen Schaden? § 5 EKHG stellt dabei auf den „Halter“ des Fahrzeuges ab. Halter eines Fahrzeuges ist jene Person, die das Fahrzeug auf eigene Rechnung betreibt und unter ihrer Verfügungsgewalt hat. Maßgebend ist, dass diese bestimmen kann, von wem und zu welcher Zeit das Kraftfahrzeug in Betrieb genommen wird. Der Oberste Gerichtshof nahm vor seiner Judikaturänderung an, dass mit der Übergabe des Fahrzeugs an einen Kfz-Mechaniker auch die Haltereigenschaft auf diesen übergeht. Durch die Entscheidung 2 Ob 192/12f stellte das Höchstgericht jedoch klar, dass der ursprüngliche Halter auch für die Zeit der kurzfristigen Überlassung des Kraftfahrzeugs an den Werkstattinhaber weiterhin Halter bleibt. Das bedeutet, dass dieser für einen von einem Mitarbeiter einer Reparaturwerkstatt verschuldeten Schaden zur Haftung herangezogen werden kann. Somit schadet eine kurzfristige Überlassung des Kraftfahrzeuges an einen Dritten der Stellung als „Halter“ nicht.

Ausgenommen von der Haftung ist der Halter dann, wenn der Unfall auf einem unabwendbaren Ereignis, das weder auf die Beschaffenheit, noch auf ein Versagen der Vorrichtung des Kfz zurückzuführen ist, beruht. Auch ist ein allfälliges Verschulden des Geschädigten ist zu berücksichtigen (§ 7 Abs 1 EKHG iVm § 1304 ABGB).





TEL
LAW GROUP

www.telos-law.com